Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserwirtschaft Bad Laer

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBI. S. 113), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBI. S. 161, 172) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in der Sitzung am 27.06.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bad Laer nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: "Wasserwirtschaft Bad Laer".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 383.600,00 Euro.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und die Beseitigung des Abwassers im Gemeindegebiet. Ziel ist dabei die rationelle, sparsame und umweltschonende Wasserverwendung sowie der Schutz der Gewässer.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der Ver- und Entsorgung übernehmen. Zur Förderung des Betriebsgegenstandes kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Soweit keine gesonderte Bestellung erfolgt, obliegt die Betriebsleitung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Bad Laer kraft Amtes.
- (2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 - 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation;
 - wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, die Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfsund Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;

- 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
- 4. der Personaleinsatz.

§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Gemeinde Bad Laer bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Der Betriebsausschuss kann zusammen mit einem anderen Ausschuss des Rates der Gemeinde Bad Laer geführt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 - 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,
 - 2. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des des § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - 4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen,
 - 5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,
 - 6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000,00 Euro beträgt,
 - 7. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000,00 Euro,
 - 8. den Vorschlag an den Rat der Gemeinde Bad Laer, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 - 9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind.
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 6 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Bad Laer.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Bad Laer zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 7 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Gemeinde Bad Laer verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Kassenaufsichtsbeamtin oder der Kassenaufsichtsbeamte der Gemeinde Bad Laer.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserwirtschaft vom 27.10.2011 außer Kraft.

Bad Laer, 27.06.2019

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister gez. Tobias Avermann (Siegel)